

Barrierefreiheit in Ordinationen

Alle Ordinationen sind in irgendeiner Form mit der Frage der Barrierefreiheit konfrontiert. Das Ärztliche Qualitätszentrum hat die rechtlichen Fragestellungen für die vier häufigsten Situationen zusammengestellt:

1. Sie bleiben in den derzeitigen Ordinationsräumlichkeiten
2. Sie übernehmen eine bereits bestehende Ordination (z.B: Nachfolgepraxis)
3. Sie planen einen Umbau in Ihrer Ordination
4. Sie verlegen oder gründen eine Ordination
 - a. in bestehende Räumlichkeiten
 - b. mit Neubau der Räumlichkeiten

1. Sie bleiben in den derzeitigen Räumlichkeiten und planen keine räumlichen Umbauten.

Auch wenn Sie in Ihrer Ordination bleiben und keine baulichen Adaptierungen planen, sind drei Rechtsmaterien für Sie relevant:

- 1.1. Qualitätssicherungsverordnung der ÖÄK
- 1.2. Behindertengleichstellungsgesetz
- 1.3. Hygieneverordnung der ÖÄK

1.1. Qualitätssicherungsverordnung der ÖÄK:

Die Qualitätssicherungsverordnung der ÖÄK (Grundlage für die Ordinationsevaluierung) enthält das Bemühen um barrierefreie Zugänge und einige Informationspflichten gegenüber Patientinnen und Patienten im Vorfeld einer Behandlung, wie zum Beispiel: *Können sich Ihre Patientinnen / Patienten bereits vor dem Besuch Ihrer Ordination oder Gruppenpraxis über die baulichen Gegebenheiten. (Zugang, räumliche Ausstattung einschließlich der Sanitärräume), die technische Ausstattung und Behandlungsmöglichkeiten (auch für Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder Behinderungen) informieren, oder für den Fall, dass Sie eine bewegungseingeschränkte Patientin / einen bewegungseingeschränkten Patienten nicht behandeln können über die nächsten geeigneten Einrichtungen, die die entsprechende Behandlung anbieten,?).*

Diesen Informationspflichten können Sie persönlich oder telefonisch nachkommen. Hilfreich sind für die Patienten auch Informationen

- auf Ihrer Homepage
- im Ärztefinder der ÄKOÖ (Ansprechperson: Mag. Martin Keplinger) sowie
- im Barrierefreiheitsregister der ÖQMed (www.arztbarrierefrei.at).

Barrierefreiheit in Ordinationen

1.2. Behindertengleichstellungsgesetz

Alle bestehenden Ordinationen sind grundsätzlich vom Behindertengleichstellungsgesetz betroffen, wonach auch Gesundheitsleistungen für betroffene Personen ohne fremde Hilfe zugänglich sein müssen. Dieses Gesetz besteht bereits seit 2006, Ende 2015 sind die bisher bestehenden Übergangsregelungen ausgelaufen. Zur grundsätzlichen Verpflichtung bestehen 2 Ausnahmebestimmungen: eine Adaptierung bestehender Räumlichkeiten ist nicht erforderlich, wenn diese Adaptierung rechtlich nicht möglich ist (z.B: Denkmalschutz; Abhängigkeit vom Eigentümer) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die ÖÄK empfiehlt daher „zu prüfen, inwieweit die eigene Ordination für PatientInnen mit Behinderung erreichbar ist, bzw. was dafür zu tun wäre.“ Diese Prüfung können Sie anhand der ÖNORM B 1600 oder anhand der Unterlagen vom Land OÖ selbst durchführen oder einen Architekten damit beauftragen (s. Kasten „weiterführende Informationen“).

Kommen Sie in Ihrer Einschätzung zum Schluss, dass Ihre Ordination nicht barrierefrei ist, sind noch die rechtliche Möglichkeit und die finanzielle Zumutbarkeit der baulichen Adaptierungsmaßnahmen zu prüfen. Jedoch ist derzeit noch nicht geklärt, was der Gesetzgeber als zumutbar einstuft. Sollte der Abbau der Barrieren unzumutbar sein, verlangt das Gesetz, *„durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken.“*

Schlagend wird die Regelung, wenn sich Patienten durch Barrieren diskriminiert fühlen und eine Beschwerde beim Sozialministeriumsservice (= Bundessozialamt) einbringen. Dann wird die rechtliche Möglichkeit und die finanzielle Zumutbarkeit von Adaptierungsmaßnahmen geprüft und der Patient hat im Falle einer positiven Zumutbarkeitsfeststellung durch das Sozialministeriumsservice die Möglichkeit, am Zivilgerichtsweg Schadenersatz einzuklagen.

1.3. Hygieneverordnung der ÖÄK

Die Hygieneverordnung der ÖÄK gilt für jede Ordination und beinhaltet Anforderungen bzgl. Böden, Wandbelägen und Waschplatz für die jeweiligen Ordinationsstätten (sh dazu Expertentipp Raum- und Ausstattungserfordernisse). Die Hygiene-VO enthält keine direkten Bestimmungen zur Barrierefreiheit.

Barrierefreiheit in Ordinationen

2. Sie übernehmen eine bereits bestehende Ordination (z.B. Nachfolgepraxis)

Dafür gibt es keine besonderen Regelungen, sondern es gelten die unter Punkt 1) und 3) angeführten Regelungen.

3. Sie planen einen Umbau Ihrer Ordination

In diesem Fall ist die entscheidende Frage, ob Sie tragendes Mauerwerk verändern und dadurch den Umbau baurechtlich bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat melden müssen. Ist dies der Fall, findet das Baurecht nach Maßgabe der Baubehörde Anwendung und damit auch die Kriterien für Barrierefreiheit.

Wird durch Ihren Ordinationsumbau kein tragendes Mauerwerk verändert, stellt sich die Frage, ob eine Adaptierung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz für Ihre Ordinationen wirtschaftlich zumutbar ist (siehe Pkt.1.2).

Weiterführende Informationen für Ihren Umbau erhalten Sie bei Architekten, z.B. bietet Frau DI Schmidt (Firma www.werkrausch.at) einen Kurzcheck zur Barrierefreiheit im Bestand

4. a. Sie verlegen oder gründen eine Ordination in bestehenden Räumlichkeiten

Die in Pkt 1 beschriebenen Rechtsmaterien sind auch bei Verlegung oder Neugründung in bestehenden Räumlichkeiten verpflichtend einzuhalten:

- **Hygieneverordnung**,
- Zumutbarkeit von Adaptierungsmaßnahmen nach dem **Behindertengleichstellungsgesetz** und
- die **QS-Verordnung** (Ordinationsevaluierung)

Bei Übersiedlung in bestehende Räumlichkeiten sind Sie sowohl bei Eigentums- als auch bei Mietwohnungen mit der **Widmungsfrage** konfrontiert. Dazu finden Sie Informationen von Herrn Günther Haslinger, MSc von der Immobilienabteilung der ÄKOÖ auf der ÄK-Homepage: www.aekoee.at/immobilien-service

In einer Wohnung ist grundsätzlich d.h. von der Raumordnung her, die Gründung einer Ordination möglich. Die **Änderung des Verwendungszwecks** des Gebäudes oder auch eines Gebäudeteils müssen Sie bei der Baubehörde anzeigen (§24 BauO). Bei der Bewilligung dieser Verwendungszweckänderung wird das aktuelle Baurecht (v.a. die Prüfung und Bescheid wegen der Parkplätze) angewandt, wobei gesetzlich geregelte Bauerleichterungen seitens der Baubehörde (§53 BauTG2013) möglich sind, z.B. auch die Barrierefreiheit.

Eine häufige Fragestellung ist, wie viele **Parkplätze** eine Ordination braucht und ob ein behindertengerecht ausgeführter Parkplatz erforderlich ist?

Barrierefreiheit in Ordinationen

Die Festlegung der Anzahl an Parkplätzen erfolgt als Einzelfallentscheidung durch die jeweilige Baubehörde anhand der baurechtlichen Bestimmungen des Bundeslandes. Die oberösterreichische Bautechnikverordnung (OÖ BauTV) gibt als Richtgröße einen Stellplatz pro 30 m² Nutzfläche an, wobei Nebenräume, Gänge, WC, darin nicht gerechnet werden. Generell sind die vorhandene Bebauung und auch die Nähe zu öffentlichen Verkehrsmitteln ein Grund, dass die Baubehörde weniger oder keinen Stellplatz vorschreibt. Die oberösterreichische Bautechnikverordnung verlangt für Ordinationen keinen behindertengerechten Parkplatz, da dies erst ab 25 bzw. bei bestehenden Bauten ab 50 Stellplätzen vorgeschrieben ist.

Regelung für Kassenärzte in OÖ:

Für den Fall einer neuen Kassenstelle oder einer Praxisverlegung gilt die Ergänzung zum RS 1134/2009

„ein behindertengerechter Parkplatz dann vorzusehen ist, wenn zusätzlich mindestens zwei „normale“ Parkplätze verbleiben können. Allerdings nur dann, wenn nicht in zumutbarer Entfernung ein Behindertenparkplatz kostenlos zur Verfügung steht.“

In vielen Gemeinden gibt es inzwischen einen Behindertenparkplatz im Zentrum, z.B. beim Gemeindeamt. Falls eine Ordination dennoch von dieser Regelung betroffen ist, werden die Mehrkosten der Parkplatzerrichtung pauschal mit 1 500 € von der GKK OÖ gefördert. Die Mindestbreite für einen solchen Parkplatz beträgt 350 cm, da dieser zusätzlich zum Stellplatz auch 120 cm Einstiegsfläche braucht (s. Skizze).



Regelung für Kassenärzte in OÖ:

Als Kassenärztin / Kassenarzt in OÖ sind Sie auch bei Übersiedelung zu einer barrierefreien Ordination verpflichtet (s. RS Nr. 1134/2009). Nicht-barrierefreie Räumlichkeiten können Sie nur nehmen, wenn örtlich keine geeigneten (d.h. auch mit vertretbarer Miete) barrierefreien Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In diesem Fall hat die GKK 10 Werktage Zeit, den Immobilienmarkt zu sondieren und Ihnen eine Räumlichkeit vorzuschlagen.

Barrierefreiheit in Ordinationen

4. b. Sie verlegen oder gründen eine Ordination mit Neubau der Räumlichkeiten

Da ist die Rechtslage vollkommen eindeutig, da das OÖ Baurecht im § 31 BauTG die barrierefreie Ausführung für Arztpraxen festlegt. Inhaltlich verweist die BauTVO § 4 auf eine Richtlinie Nr. 4 des Österreichischen Instituts für Bautechnik. Da diese in wesentlichen Teilen mit der ÖNORM B 1600 übereinstimmt, sind diese Teil des Landesbaurechts.

All dies wird Inhalt der Baubewilligung sein, in diesem Fall sind Architekten und Baufirmen Ansprechpartner für Planung und Umsetzung.

Die in Pkt 1. beschriebenen Rechtsmaterien sind auch bei Neubau der Räumlichkeiten verpflichtend einzuhalten:

- **Hygieneverordnung,**
- **QS-Verordnung** (Ordinationsevaluierung)

Ihre Ansprechpersonen in der Ärztekammer für OÖ:

- Mag. Alois Alkin, Ärztliches Qualitätszentrum, Tel. 0732 778371-243
- Günther Haslinger MSc, Abteilung Immobilien, Tel. 0732 778371-241

Weiterführende Informationen im Internet:

- www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Bauen und Wohnen > Barrierefreies Bauen
- www.sozialministeriumservice.at > Menschen mit Behinderung > Barrierefreiheit
- www.werkrausch.at : Architektin DI Christel Helene Schmidt mit Spezialisierung und dem Angebot „Barrierefrei-Check - Kurzanalyse im Bestand“
- www.behindertenrat.at > Barrierefrei Gestalten > Barrierefreies Bauen und Planen (Informationsblätter!; Beratungsstellen)